



Entscheidung

In der Sache

TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V.
(Teamname TSG Füchse Quedlinburg)
Abteilung Floorball
c/o Dominik Albrecht
Turnstraße 12
06484 Quedlinburg

- Antragsteller -

gegen

Spielbetriebs-Kommission
Floorball Verband Deutschland e.V.
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

- Antragsgegner -

wegen **Gebührenbescheid vom 18.10.2022 (SBK 001-22/23)**

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Thomas Löwe (Beisitzer) sowie Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragssteller hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 3. Die Entscheidung zu Ziffer 2 ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Begründung

I. Sachverhalt

Bei den Play-Offs - zweites Halbfinal-Spiel - der 2. Floorball-Bundesliga (FBL) zwischen den Lillenthaler Wölfen und dem TSG Füchse Quedlinburg am 21.05.2022 in Lillenthal (Spiel Nr. 16) kam es im 3. Drittel zu auffälligem Verhalten durch die Spieler des Antragsgegners.

Der Antragsgegner ging ausweislich seiner ausdrücklichen Einlassung mit dem Ansatz in das Spiel, dieses so lange wie möglich in einen sportlichen Wettbewerb zu bestreiten und das Spiel am Ende zu verlieren, wenn sie es sportlich hätten gewinnen können.

In Minute 46:04 – bei sportlichem Wettbewerb – führte der Antragsgegner deutlich mit 8:12. In der verbleibenden Spielzeit ereigneten sich u.a. die nachfolgenden Szenen:

- Die Mannschaft TSG Füchse Quedlinburg nahm bei 49:37 Minuten ein Time-Out. Im Folgenden standen die Quedlinburger-Spieler trotz Ballbesitzes der Lilienthaler Wölfe vor dem Quedlinburger Tor ohne aktive Bewegung oder Verteidigungsversuche auf dem Feld.
- Die weiteren Spielminuten kennzeichneten sich durch inaktive Verteidigungs- und Angriffsverhalten der Quedlinburger-Spieler (bloßes Dastehen, langsames Gehen, bloßes Ball-Wegschlagen ohne Versuche in die gegnerische Hälfte zu gelangen).
- Die Nr. 16 der Quedlinburger deutete an, den Ball mit dem Fuß wegspielen zu wollen und entfernte sich vom Ball, ließ diesen dabei aber absichtlich vor dem Tor liegen, um dem vor sich stehenden Gegenspieler eine unmittelbare Tormöglichkeit einzuräumen. Daraufhin erzielten die Lilienthaler Wölfe das 10:12 (Minute 52:08). Der Quedlinburger-Spieler Nr. 10 erhob den Arm mit Faust in die Luft gestreckt (Freuden-Geste).
- Die Quedlinburger-Spieler stellten ihr Angriffsspiel (wie in den vorangegangenen Minuten) (fast) vollständig ein und unternahm keine ernsthaften Versuche Tore zu schießen. Auch verteidigten sie nur sehr passiv und inaktiv.
- Über eine gute Abwehrleistung des eigenen Torhüters freuten sich die Quedlinburger-Spieler nicht, sondern zeigten in ihrer Reaktion Unmut.
- Neben vereinzelt Bemühungen des Quedlinburger-Torhüters Schüsse abzuwehren, stellte er diese nach dem 10:12 überwiegend ein. Unmittelbar bevor die Lilienthaler Wölfe das 12:12 erzielten, verschränkte er seine Arme hinter dem Rücken.
- In der letzten Spielminute versetzte das Spielverhalten der Quedlinburger-Mannschaft die Lilienthaler Wölfe in die Lage vier Tore zu erzielen (Minute 59:00, 59:16, 59:45, 59:57).

Unmittelbar nach dem Spiel – im Rahmen der Ansprachen der jeweiligen Kapitäne der Mannschaften – erklärte der Kapitän des Antragstellers, der Sportfreund Gary Blume, u.a., dass der Antragsteller nicht vor hatte aufzusteigen und den Lilienthaler Wölfen nicht die Finalspiele nehmen wolle. Zudem führte er u.a. aus, dass man nicht direkt das Spiel forfait abgeben, sondern mindestens 50 Minuten ein „geiles Spiel“ machen wollte. Im Weiteren entschuldigt er sich bei der gegnerischen Mannschaft für die letzten 10 Minuten und begründet dies mit den Regeln von Floorball Deutschland, wonach sie definitiv ein Spiel verlieren mussten, um nicht aufzusteigen.

Aufgrund des Verhaltens des Antragstellers erließ die zuständige Kommission am 18.10.2022 eine Entscheidung zur Verhängung einer Strafgebühr (Az. RSK 001-22/23) in Höhe von EUR 750,00.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Antragstellers, eingereicht per E-Mail vom 27.10.2022. Eine Kautions in Höhe von EUR 50,00 wurde am 26.10.2022 eingezahlt. Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung zur Verhängung einer Strafgebühr (Az RSK 001-22/23) aufzuheben.

Der Antrag wird u.a. damit begründet, dass das Spiel bis zum Schlusspfiff in den vorgesehenen Regularien zu Ende gespielt, das Spielprotokoll abgeschlossen und von den Beteiligten unterzeichnet wurde, ein fristgerechter Protest gegen die Wertung des Spiels nicht eingelegt wurde sowie ein Nicht-Beenden des Spiels unter Hinweis auf § 4 Ziffer 1 SPO durch Verlassen des Spielfeldes nicht festzustellen war.

Der Antragsgegner begehrt unter Verweis auf seine Entscheidung,
die Zurückweisung des Antrages.

Im Laufe des Verfahrens hatten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland (VSK) hatte bereits durch die Einreichung eines Sachverhaltsberichts über die Geschehnisse durch die SBK gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 REO ein Verfahren nach § 3 Abs. 1 REO eingeleitet und unter dem Aktenzeichen 005/SPO/2022 geführt. In diesem Verfahren erklärte sich die VSK mit der Entscheidung vom 19.09.2022 für unzuständig. Die Verfahrensakte unter dem Aktenzeichen 005/SPO/2022 wurde zur Entscheidungsfindung in diesem Verfahren beigezogen.

Ein durch den Antragssteller gestellter Antrag auf Befangenheit der kompletten VSK wegen Vorbefassung im Rahmen des Verfahrens 005/SPO 2022 wurde mit Beschluss vom 07.11.2022 als unzulässig verworfen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte nebst Video des Spieles (<https://youtu.be/IFd-7FsPX4c>) verwiesen.

Soweit auf die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen von FD Bezug genommen wird, handelt es sich im geltenden die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen von FD in der Fassung für den Spielbetrieb 2021/2022.

II. Begründung

1.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragssteller hat gegen die Entscheidung vom 18.10.2022 zur Verhängung einer Strafgebühr form- und fristgerecht einen Antrag bei der VSK eingereicht. Die entsprechende Kautionszahlung ist ebenfalls fristgerecht eingezahlt worden.

2.

Der Antrag ist hingegen unbegründet.

Die Entscheidung des Antragsgegners vom 18.10.2022 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das durch den Antragsgegner beanstandete Geschehen des Antragstellers stellt nach Überzeugung der VSK einen Verstoß gegen § 4 Nr. 1 Punkt 2 Alt. 2, Nr. 4 SPO i.V.m. § 6 Nr. 1 Punkt 7 Alt. 2 GBO (Weigerung das Spiel fortzusetzen) dar. Die Weigerung hat zwar originär einen physischen Charakter (bspw. durch Verlassen des Spielfeldes), kann sich aber auch aus manifestierten subjektiven/psychischen Aspekten ergeben. Dies gilt umso mehr, wenn sich die Manifestation auf verbale Äußerungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verhalten ergeben. Im Unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel hat der Kapitän der Antragsteller klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Spiel verloren werden musste, um dem Gegner die Finalspiele zu lassen. Hierin wird gerade die subjektive Komponente der Weigerung der Spielfortsetzung in einem Wettbewerbsmodus deutlich zum Ausdruck gebracht und erklärt die spielerische Veränderung in den letzten 10 Minuten des Spiels.

Nicht nur das endgültige Einstellen der Spielfortsetzung in Form des physischen Nichtweilerspiels bzw. Abbruchs des Spiels kann eine Weigerung das Spiel fortzusetzen sein. Neben dem objektiven Tatbestand des Nichtweiterführens des Spiels, enthält eine

Weigerung/ ein Sich-Weigern auch eine subjektive Komponente. Ebenso ist das Bestreiten eines Spiels (in sportlicher und fairer Weise) nicht durch die rein physische Betätigung auf dem Feld, sondern auch den subjektiven Gewinnwillen beider Mannschaften geprägt. Jedenfalls ist Mindestvoraussetzung der Wille, der gegnerischen Mannschaft nicht vorsätzlich und aktiv Tore oder darüber hinaus gar den Sieg zu ermöglichen.

Zwar hat der Antragsteller auch in den letzten Minuten am Spielgeschehen körperlich anwesend teilgenommen, da die Spieler sich bis zum Ende des Spiels physisch auf dem Spielfeld befanden. Aber gerade die Einlassung des Antragstellers selbst verdeutlicht die eigentliche Absicht in dem gesamten Spiel. In dem Wissen um die Regelungen des Verbandes wurde das Spiel vorab nicht forfait abgegeben, sondern sollte bewusst zum Ende hin verloren werden. Hierin wird die Weigerung des Antragstellers einen sportlichen Wettbewerb zu führen und ein Spiel wettbewerbsmäßig fortzusetzen in eklatanter Weise sichtbar. Dies steht nicht im Einklang mit den Regeln von Floorball Deutschland und war entsprechend durch den Antragsgegner in der gewählten Art und Weise zu sanktionieren.

Das absichtliche Verlieren-Wollen des Spiels durch den Antragsteller hat sich letztendlich in den letzten zehn Minuten des 3. Drittels auch physisch manifestiert, insbesondere mangels aktivem Versuch Tore zu erzielen, mangels aktiver Verteidigung (absichtliches Verlieren des Balls vor dem eigenen Tor; Schießen-Lassen von Gegenspielern ohne Unterbindungsversuche; langsames Gehen auf dem Feld, obwohl sich Gegenspieler vor dem Tor in torgefährlicher Schussposition befanden; Verschränken der Hände auf dem Rücken durch den Torhüter) und Jubel- und Freude-Gesten der Spieler des Antragstellers bei Toren des Gegners.

In der Gesamtschau der objektiven und subjektiven Umstände stellt sich das Verhalten des Antragstellers als Nichtweiterführung des Spieles dar und steht einer endgültigen Weigerung des Nichtfortsetzens des Spieles gleich. Auf ein tatsächliches Verlassen des Spielfeldes und der Weigerung das Spiel fortzusetzen durch den Antragsteller kommt es dann nicht mehr an, wenn sich das absichtliche Verlieren wollen anderweitig realisiert und manifestiert.

Das Vorbringen des Antragstellers dahingehend, dass das Spiel bis zum Schlusspfiff in den vorgesehenen Regularien zu Ende gespielt wurde, das Spielprotokoll abgeschlossen und von den Beteiligten unterzeichnet wurde und ein fristgerechter Protest gegen die Wertung des Spiels nicht eingelegt wurde, geht fehl. Dem Antragsgegner steht gem. § 10 Abs. 4 SPO die gewählte Vorgehensweise zu. So können Auffälligkeiten gerade auch im Nachgang, die durch die Schiedsrichter nicht geahndet wurden, mit dem Ausspruch einer Strafe versehen werden. Hierzu führt die Regelung aus:

„Bei von Schiedsrichtern nicht registrierten Szenen kann die SBK im Nachhinein eine Strafe gegen das fehlbare Team aussprechen. Bei grob sportwidrigem Verhalten kann die SBK, in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der Verbandsspruchkammer (VSK) beantragen. Bei solchen Szenen und bei verhängten disziplinarischen Strafen kann ungeschnittenes Bildmaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Haben die Teams Videoaufnahmen vom Spiel angefertigt, so müssen diese auf Anfrage kostenlos und ungeschnitten der SBK zur Verfügung gestellt werden.“

In Umsetzung dieser Regelung hat der Antragsgegner seine Entscheidung vom 18.10.2022 zur Verhängung einer Strafgebühr (Az. RSK 001-22/23) in Höhe von EUR 750,00 getroffen. Diese ist nicht nur dem Grund, sondern auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die entscheidungserheblichen Normen sind gebundene Entscheidungen ohne Ermessenspielraum. Die Gebührenordnung sieht für die Weigerung ein Spiel fortzusetzen für Spiele der 2. Floorball Bundesliga (2. FBL) eine gebundene Geldstrafe von EUR 750,00 vor, § 6 Nr. 1 Punkt 7 GBO.

3.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO. Aufgrund der vollständigen Zurückweisung des Antrags trägt der Antragsteller die Kostenlast.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kosten ergibt sich aus § 2 Abs. 2, § 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

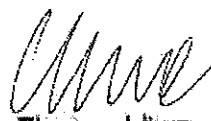
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vors. d. VSK


Stephan Thiemann
stellv. Vors. d. VSK


Thomas Löwa
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin